

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gabelstapler Servicecenter Mittelhessen GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der Gabelstapler Servicecenter Mittelhessen GmbH. Für diese Verträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass wir einen Vertrag durchführen, ohne den anderen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben.
2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben und diese schriftlich vereinbart wurden.
3. Liegt eine unwidersprochene Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrags und den Umfang der Reparatur maßgebend.

II. Preise, Kostenvoranschlag

1. Die von uns genannten Preise für Lieferungen verstehen sich ab Lager oder dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Versandort. Verpackungen sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Wird vor der Ausführung einer Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten, es sei denn, die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden.
3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung ausgewiesen.

III. Nicht durchführbare Reparaturen

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit ist Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Der Reparaturgegenstand wird nur gegen Kostenerstattung in den Ursprungszustand zurückversetzt, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Fälligkeit der Zahlung des Rechnungsbetrages für Lieferungen und Leistungen (auch Preise für Nebenleistungen) tritt grundsätzlich ein, sobald die Ware übergeben und ausgehändigt wurde oder nachdem die Rechnung übersendet wurde ein. Gerät der Kunde in Verzug, können Zinsen in Höhe unserer Kreditkosten, jedoch mindestens in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, p.a. berechnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass uns durch den Zahlungsverzug kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
2. Wir sind berechtigt, für Reparaturleistungen bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Skontiabzüge müssen schriftlich vereinbart werden.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen bestrittener, nicht rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen des Kunden ist nicht statthaft.
5. Bei Zahlungsverzug und/oder Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen. Ferner sind wir im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.
6. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung und Weiterbenutzung von Vorbehaltsware zu untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Kunden zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist in diesem Fall ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab. Verwendet der Kunde die Ware in seinem eigenen Betrieb, ist eine Weiterveräußerung nur dann zulässig, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Eine Weiterveräußerung ist nicht zulässig, wenn der Abnehmer der Vorbehaltsware die Abtretung der Forderung ausgeschlossen hat, es sei denn, der Abnehmer erteilt seine Zustimmung zur Abtretung. Die Bestellung von Sicherheiten oder die Verpfändung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig und wird von uns nicht gestattet.
3. Die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung kann der Kunde in eigenem Namen treuhänderisch für uns einziehen, wenn die Vorbehaltsware mit unserer Zustimmung veräußert wurde.
4. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Sache pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf seine eigenen Kosten gegen Diebstahl und Maschinenschaden zu versichern.

5. Sofern die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (von uns ausgewiesener Preis) zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderung schon jetzt unwiderruflich an uns ab. Dem Kunden obliegt die Pflicht, uns die zur Einziehung unserer Forderungen erforderlichen Unterlagen zu übersenden und uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

VI. Reparaturfrist, Reparaturverzögerung

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich, wenn nicht schriftlich eine Frist vereinbart wird.

2. Eine verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme oder Erprobung durch den Kunden bereit ist.

3. Bei später erteilten Zusatzaufträgen, bei notwendigen nicht vorhersehbaren Reparaturarbeiten oder bei sonstigen Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, verlängert sich die Reparaturfrist entsprechend.

VII. Abnahmeverzug bei Lieferungen

1. Nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig ab, gerät er in Verzug.

2. Für den Fall, dass sich der Besteller mehr als 10 Tage im Abnahmeverzug befindet, setzen wir dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz in Höhe von 15% des vereinbarten Preises fordern.

3. Der Besteller hat die Möglichkeit, die Höhe des Schadensersatzanspruches zu verringern, indem er nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Ebenso kann der Schadensersatz höher angesetzt werden, wenn wir nachweisen, dass uns tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.

VIII. Abnahme von Reparaturleistungen

1. Der Kunde ist zur Abnahme von Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung möglich war. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit der Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IX. Lieferzeit und Lieferungs Hindernisse

1. Lieferfristen können nur annähernd genannt werden und sind daher unverbindlich.

2. Ereignisse höherer Gewalt, gleich ob sie bei uns oder bei unserem Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Liefervertrag bzw. vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Fälle höherer Gewalt sind Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können und außerhalb unseres Willens liegen.

Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar gleich, ob sie bei uns, bei unseren Unter- oder Vorlieferanten oder im Transportgewerbe eintreten. Unsere Kunden werden über solche Fälle umgehend informiert.

X. Mangelrüge und Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte bei Lieferungen setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hierfür hat der Besteller uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt.

Kommt der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

2. Bei Reparaturen hat der Kunde einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nach Abnahme der Reparatur haften wir für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden nach nachfolgender Ziffer 5.

3. Eine Haftung unsererseits besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden bereit gestellten Teile.

4. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die darauf entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In diesem Fall sind wir sofort zu verständigen.

5. Sollten wir eine uns gesetzte Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

6. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, so können wir diese nach unserer Wahl reparieren oder neu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis.

7. Wenn durch unser Verschulden der Reparaturgegenstand vom Kunde infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der nachfolgenden Ziffern.

8. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten der Gabelstapler Servicecenter Mittelhessen GmbH,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben.
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9. Handelt es sich bei der gelieferten Sache um einen gebrauchten Gegenstand, sind Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach vorstehender Ziffer X 8 a) – f) gelten die gesetzlichen Fristen.

XII. Datenschutz

Der Kunde erteilt uns seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der im Rahmen der vertraglichen Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsentwicklung notwendigen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Die Erhebung, Nutzung, Verarbeitung und Weiterleitung der Kundendaten an beauftragte Partner wird nur zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Ausführung der Verträge vorgenommen.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Gießen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.